

REGION NATURSCHUTZGEBIET-NATURPARK TIROLER LECH

Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm des Landes Tirol 2003- 2014

(geändert mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2008 und 22.02.2011)

1. Zielsetzungen

- (1) Das Land Tirol gewährt zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen, die zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Tiroler Lechtals beitragen, Förderungen aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms. Damit soll ein Impuls für eine nachhaltige Regionalentwicklung dieses Natur-, Kultur-, Lebens- und Wirtschaftsraums und ein Ausgleich für die im Zusammenhang mit der zukünftigen Naturschutzgebiets- bzw. Naturparkregion Tiroler Lechtal verbundenen Einschränkungen geschaffen werden.
- (2) Grundlage für die Abwicklung dieses vom Tiroler Landtag beschlossenen Sonderförderungsprogrammes bildet das „Regionalwirtschaftliche Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“, wobei in diesem Sonderförderungsprogramm nur solche Vorhaben gefördert werden können, die einer der im regionalwirtschaftlichen Programm im Einzelnen festgehaltenen Leitmaßnahmen entsprechen und für die im Rahmen bestehender Förderungsaktionen des Landes Tirol und/oder des Bundes keine adäquate Förderungsmöglichkeit besteht. Darüberhinaus müssen diese Vorhaben mit den Zielsetzungen des „Regionalwirtschaftlichen Programms für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“ sowie mit diesen Richtlinien in Einklang stehen.

2. Bereich der Förderung

(1) Förderungsgebiet

Die Förderung im Rahmen dieser Aktion erstreckt sich auf das Gebiet des Natura 2000-Gebietes Tiroler Lechtal. Das Natura 2000-Gebiet Tiroler Lechtal umfasst die Gemeinden Steeg, Kaisers, Holzgau, Bach, Elbigenalp, Häselgehr, Hinterhornbach, Gramais, Elmen, Pfafflar, Vorderhornbach, Stanzach, Namlos, Forchach, Weißenbach, Ehenbichl, Höfen, Wängle, Lechaschau, Reutte, Pflach, Musau, Pinswang und Vils.

(2) Förderungsempfänger

Förderungsempfänger können Privatpersonen, Einzelunternehmen, Erwerbsgesellschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände sein.

Die Projektträger müssen zu der jeweiligen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

(3) Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes

Das „Sonderförderungsprogramm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“ tritt mit Wirkung vom 1.7.2003 in Kraft, ist bis 30.6.2014 befristet und mit einem Förderungsvolumen von insgesamt €10.900.000,- dotiert.

3. Förderungsschwerpunkte

Im „Regionalwirtschaftlichen Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“ sind folgende Leitmaßnahmen im Einzelnen festgehalten:

- a) Themenwege, Rad- und Wanderwege
- b) Energiebezogene Umweltvorhaben
- c) Europäisches Burgenmuseum
- d) Vermarktung von Produkten der Naturschutzgebiets- bzw. Naturparkregion
- e) Lechtal-Fenster
- f) Marke Tiroler Lechtal – Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech
- g) Attraktivierung der Wintersaison
- h) Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter
- i) Sonderprogramm für die Seitentäler im Lechtal
- j) Landschaftserhaltungsmodell Außerfern
- k) Lebensraumsicherung durch Bildung
- l) Mobilitätsmanagement

Die Förderungsschwerpunkte dieses Sonderförderungsprogrammes beziehen sich ausschließlich auf diese Leitmaßnahmen. Darüber hinaus können programmkonforme Einzelprojekte in besonders begründeten Ausnahmefällen, die individuell zu beurteilen sind, berücksichtigt werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Förderbarkeit in dieser Aktion ist, daß die geplanten Projekte innerhalb des Förderungsgebietes verwirklicht werden.
- (2) Förderungen im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes können nur subsidiär zu den bestehenden Bundes- und Landesförderungen gewährt werden. Andere für das jeweilige Projekt mögliche Förderungsaktionen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist weiters die Beachtung der landes- und bundesgesetzlichen sowie EU-rechtlichen Erfordernisse.
- (4) Die Finanzierbarkeit, Nachhaltigkeit und bei erwerbswirtschaftlichen Projekten der wirtschaftliche Erfolg des Projektes müssen gesichert erscheinen.

5. Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben

- (1) Die genauen Kriterien für die Festlegung der Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes sind im Anhang 2 zu dieser Richtlinie näher erläutert.
- (2) Unabhängig von diesen Kriterien ist eine Förderung im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes jedenfalls ausgeschlossen
 - a) bei Vorhaben, die aus allgemeinen wirtschaftspolitischen Erwägungen von einer Förderung ausgenommen sind;
 - b) an natürliche und juristische Personen, gegen die
 - * ein Konkurs- (Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren) oder Ausgleichsverfahren anhängig ist oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplans oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen ist;
 - * ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung abgeschlossen ist;
 - * ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist;
 - c) an Unternehmen, gegen die ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 anhängig ist.
- (3) Eine Förderung kann ebenfalls nicht gewährt werden für Projekte, die vor Antragstellung begonnen worden sind. Als Projekt im Sinne dieser Richtlinie gilt das jeweils konkret zur Förderung anstehende Vorhaben.

- (4) Förderungsansuchen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die die EU-Definition eines KMU (Anhang 1) überschreiten, können im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes nicht berücksichtigt werden.
- (5) Der Förderungsnehmer hat die förderbaren Kosten der jeweiligen Förderstelle innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Genehmigung des Förderungsansuchens nachzuweisen, anderenfalls der Förderungsbetrag oder -restbetrag nicht mehr zur Verfügung steht. Ausnahmen von dieser Regelung sind in der jeweiligen Förderungsvereinbarung im Einzelnen festzuhalten.

6. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Eine Förderung in dieser Aktion kann in Form von

- a) einmaligen Zuschüssen,
- b) Zinsenzuschüssen,
- c) Darlehen

gewährt werden, wobei diese Förderungsarten auch in kombinierter Form möglich sind.

- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art des zu fördernden Projektes sowie nach dem Förderungsnehmer und beträgt bei

- a) ertragsorientierte Projekten des Tourismus und der gewerblichen Wirtschaft bis zu 15 % für Projekte von kleinen Unternehmen und bis zu 7,5 % für Projekte von mittelgroßen Unternehmen lt. EU-Definition,
- b) allen nicht ertragsorientierten insbesondere infrastrukturellen Projekten in der Regel bis zu 30 %; in besonderen Ausnahmefällen, die entsprechend zu begründen sind, bis zu 70 % sowie
- c) Aktivitäten der Regionalbetreuung und Planungsmaßnahmen bis zu 100 % der anrechenbaren Projektkosten.
- d) Für die Leitmaßnahme h) „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“ kann das Förderungsgremium davon abweichend, der Tiroler Landesregierung für genau festzulegende Investitionen (z.B. Einbau von Sanitäreinheiten in Gästezimmer, Umbau von Gästezimmer in Ferienwohnungen, etc.) im Sinne einer vereinfachten Förderungsabwicklung auch die Gewährung einmaliger Prämien empfehlen,

die dann für alle Projekte, die den dazu festgelegten Kriterien entsprechen, angewendet werden kann.

7. Verfahren

(1) Förderungsansuchen

- a) Das Ansuchen um Gewährung einer Förderung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular in zweifacher Ausfertigung vor Investitionsbeginn bzw. Beginn des zu fördernden Projektes bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle einzubringen. Als rechtzeitig eingebracht wird auch das Datum eines konkreten Förderungsgespräches anerkannt, das im Förderungsakt nachvollziehbar ist und das von einer autorisierten Stelle des Landes Tirol nicht mehr als drei Monate vor dem formellen Eingang des Förderungsansuchens geführt worden ist.
- b) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
 - * eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der erwarteten betriebs-/regionalwirtschaftlichen Auswirkungen,
 - * ein Nachweis über die Übereinstimmung des jeweiligen Projekts mit den im regionalwirtschaftlichen Programm beschriebenen Leitmaßnahmen ,
 - * detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Kostenvoranschläge,
 - * behördliche Bewilligungen und Genehmigungen (z.B. Baubescheide, behördlich genehmigte Baupläne, Gewerbeberechtigungen, etc.),
 - * Finanzierungsplan samt verbindlichen Finanzierungszusagen
 - * sämtliche Planunterlagen
- c) Die Geschäftsstelle prüft die einlangenden Ansuchen auf die Konformität mit dem „Regionalwirtschaftlichen Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“, klärt mit den jeweils fachlich in Frage kommenden Förderstellen die übrigen Förderungsmöglichkeiten ab und leitet eine Ausfertigung des Ansuchens samt allen Beilagen unter Beifügung allfällig notwendiger zusätzliche Hinweise an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung zur weiteren Bearbeitung weiter. Bei komplexen Projekten, die auch mehrere andere Förderstellen betreffen, wird vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung die Einvernahme hergestellt.

- d) Als Förderstelle für das Sonderförderungsprogramm fungiert das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Förderungsansuchen, die direkt bei der Förderstelle eingereicht werden, werden der Programm-Geschäftsstelle zur Stellungnahme übermittelt. Dies gilt auch für jene Förderungsansuchen, die ursprünglich im Rahmen anderer Förderungsaktionen eingereicht worden sind und in dieses Sonderförderungsprogramm umgeschichtet werden.
- e) Die Förderstelle prüft das Ansuchen und gibt an das Förderungsgremium eine schriftliche Stellungnahme samt Beschlussvorschlag ab. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) *Förderungsgremium*

- a) Das für die Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge zuständige Förderungsgremium ist bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingerichtet.
- b) Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderungsgremiums sowie der Modus für die Behandlung der einzelnen Förderungsansuchen sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
- c) Das Förderungsgremium gibt seine Förderungsempfehlung direkt an die Tiroler Landesregierung ab. Voraussetzung für die Behandlung und Beschlußfassung der einzelnen Förderungsansuchen durch das Förderungsgremium ist in der Regel die vollständige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Bei gleichartigen Projekten ist eine einheitliche Vorgangsweise bei der Förderungsbeurteilung sicherzustellen.

(3) *Entscheidung*

- a) Positive Förderungsentscheidungen erfolgen durch die Tiroler Landesregierung. Bei negativen Entscheidungen des Förderungsgremiums ist eine Befassung der Landesregierung nicht vorgesehen.
- b) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Förderungswerber von der Förderstelle schriftlich mitgeteilt.
- c) Es ist in jedem Fall eine schriftliche Förderungsvereinbarung zu erstellen, die alle näheren Bedingungen über die Förderungsgewährung, über die Auszahlung der Förderungsmittel, über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen, etc. zu enthalten hat.

(4) *Auszahlung*

- a) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung bei der Förderstelle, wobei eine aliquote Auszahlung in mehreren Teilbeträgen je nach Projektfortschritt möglich ist. Die Kostennachweise haben jeweils durch die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung sowie der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege zu erfolgen. Bei Überweisungen mittels Telebanking kann von der jeweiligen Förderstelle auch die Vorlage der dazugehörenden Kontoauszüge verlangt werden.
- b) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine teilweise Vorfinanzierung bis max. zur Hälfte des genehmigten Förderungsbetrages erfolgen, wenn nur durch eine solche Vorgangsweise eine Projektdurchführung überhaupt in die Wege geleitet werden kann. Für die Auszahlung des Restförderungsbetrages ist aber auch in diesen Fällen dann die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung samt Originalrechnungen und der Zahlungsbelege zwingend erforderlich.
- c) Bei der in Punkt 6.2 festgelegten Sonderregelung für die Leitmaßnahme h „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“ erfolgt die Überprüfung der jeweiligen Investitionen in der Regel direkt vor Ort durch die jeweilige Förderstelle, wobei dabei auch die Vorlage von Kostennachweisen verlangt werden kann.
- d) Die Auszahlung der Förderungsmittel aus diesem Förderungsprogramm erfolgt über die bei der Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung eingerichteten Zahlstelle.
- e) Werden die der Förderungsentscheidung zugrunde gelegten Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, ist der zur Auszahlung gelangende Förderungsbetrag aliquot zu verringern. Eine Erhöhung der Landesförderung bei reinen Kostenüberschreitungen ist hingegen ausgeschlossen.

(5) *Monitoring*

Alle Projekte, die aus diesem Sonderförderungsprogramm unterstützt werden, sind in einem eigenen Monitoring, das bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle eingerichtet wird, zu erfassen. Dabei sind zu berücksichtigen

- a) die maßgeblichen Daten des Projektes

- b) dessen Zuordnung zu den Leitmaßnahmen des Regionalwirtschaftlichen Programms für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech
- c) die maßgeblichen Förderdaten

Die jeweils betroffene Förderstelle und die Zahlstelle sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Programm-Geschäftsstelle alle für das ordnungsgemäße Monitoring erforderlichen Daten umgehend zur Verfügung zu stellen.

8. Meldepflichten, Prüfungen und Auskünfte

- (1) Der Förderungsnehmer ist bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes verpflichtet, alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderungsansuchen bedeuten, unverzüglich der zuständigen Förderungsstelle anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projekts und seiner Finanzierung sowie wesentlicher Rahmenbedingungen. Die bei Einreichung des Förderungsansuchens geprüften Förderungsvoraussetzungen müssen bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungszeitraums gegeben sein. Weiters sind alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projekts oder die Erfüllung sonstiger Förderungsauflagen und -bedingungen verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Als Verpflichtungszeitraum wird, sofern in den jeweiligen Förderungsvereinbarungen nicht eine andere Regelung getroffen wird, mit drei Jahren festgelegt (ab Auszahlung der Landesförderung bzw. des letzten Förderungsteilbetrages).
- (3) Der Förderungsnehmer ist weiters verpflichtet, den Organen des Landes Tirol - insbesondere dem Landesrechnungshof sowie den Organen der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

9. Förderungswiderruf

- (1) Das Land Tirol ist je nach Förderungsfall und Situation berechtigt, über schriftliche Aufforderung die gewährte Förderung einzustellen bzw. teilweise oder in voller Höhe zurückzufordern, wenn der Förderungsnehmer
- a) den Förderungsgeber über wesentliche Umstände unvollständig oder unrichtig informiert hat;
 - b) das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - c) wenn Projekte innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Förderungsgenehmigung nicht zur Gänze abgerechnet sind. In diesem Fall ist zu prüfen, ob das jeweilige Projektziel zumindest teilweise erreicht worden ist;
 - d) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet hat;
 - e) Auflagen oder Bedingungen der Förderungsvereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen;
 - f) vorgesehenen bzw. festgelegten Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen ist, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - g) Prüfungen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (bis zum Ablauf von 7 Jahren ab Ende des Verpflichtungszeitraumes) nicht mehr überprüfbar ist;
 - h) die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insb. die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen und/oder die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes i.d.j.g.F. nicht einhält;
 - i) zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Prüfverfahrens und während des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft worden ist;
 - j) das Unternehmen oder den Betrieb, in dem die geförderten Investitionen getätigt werden, vor Abschluß des Förderungsvorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes veräußert wird oder sonst die geförderten Investitionen Dritten überläßt;
 - k) die Zustimmung zu Datenübermittlungen nach dem Datenschutzgesetz schriftlich widerruft;

- l) seine Ansprüche aus der Förderungsvereinbarung Dritten überlässt, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen werden. Das gilt auch für den Fall, dass
 - m) über das Vermögen des Förderungsnehmers vor Fertigstellung des Projekts/Vorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahren mangels Deckung der Kosten abgewiesen oder der Betrieb des Förderungsnehmers während dieser Frist dauernd eingestellt wird;
 - n) von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird.
- (2) Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß die Förderung noch nicht oder nicht zur Gänze zugezählt ist. In diesem Fall erlischt die Förderungszusicherung mit dem Zeitpunkt, ab dem die Verletzung der vorgenannten Förderungsbedingungen festgestellt wird. Dies hat dann in der Regel auch die Rückforderung bereits ausgezahlter Förderungsteilbeträge zur Folge.
- (3) Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen kann für den zurückgeforderten Betrag ein marktüblicher Zinssatz, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung verrechnet werden.

10. Datenschutz

- (1) Bereits mit dem Ansuchen ist vom Förderungswerber die in das Antragsformular aufgenommene Erklärung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes abzugeben,
- a) die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen,
 - b) bei Förderung durch mehrere Förderungsträger die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung zu verständigen,
 - c) Förderungsdaten unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in personenbezogener Form an andere mit der Abwicklung von Förderungen oder der Beihilfenaufsicht befaßten Dienststellen des Landes Tirol, isb. dem Landesrechnungshof, des Bundes und der EU weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über dieses oder andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen,

- d) Förderungsdaten unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in personenbezogener Form zu publizieren, soweit dies für die Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der gewährten Förderung erforderlich ist.

Im Rahmen dieses Sonderförderungsprogramms ist die regionale Programm-Geschäftsstelle als zentrale Einreich- und Monitoringstelle eingerichtet. Die Programm-Geschäftsstelle ist daher bei der Abwicklung der einzelnen Förderungsfälle datenschutzrechtlich den Förderstellen des Landes Tirol gleichgestellt. Dies bedeutet, dass die vorgenannten Datenschutzbestimmungen auch für diese Geschäftsstelle anzuwenden sind.

- (2) Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Förderungsstelle möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruchs und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Förderstelle eingestellt.

11. Ausschluss des Rechtsanspruches

Die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien erfolgt durch das Land Tirol als Träger von Privatrechten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln aus dem Sonderförderungsprogramm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech besteht auch bei Erfüllung der Förderungskriterien bzw. -voraussetzungen nicht.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung im Rahmen dieses Sonderförderungsprogramms entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Bezirksgericht bzw. das Landesgericht Innsbruck vorzusehen.

13. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Wettbewerbsrecht und EU-Strukturfonds

- (1) Dieses Sonderförderungsprogramm wird, soweit es sich bei den Förderungsnehmern um erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen handelt, als „de minimis“-Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts abgewickelt. In solchen Fällen darf das Bruttosubventionsäquivalent gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L379, S. 5ff),

das ein Förderungsemfänger innerhalb von drei Steuerjahren erhält, den absoluten De-minimis-Schwellenwert von €200.000,-- nicht übersteigen. De-minimis-Beihilfen, welche während des gleichen Zeitraumes dem gleichen Beihilfenempfänger in anderen Förderungsaktionen der öffentlichen Hand gewährt werden, sind in diesen Schwellenwert einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist der Förderungswerber verpflichtet, bereits im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und/oder erledigte Ansuchen im Rahmen anderer Landes-, Bundes-, EU- und/oder kommunaler Förderungsaktionen, die als „de minimis“-Beihilfe gekennzeichnet sind, bekannt zu geben.

- (2) Dieses Sonderförderungsprogramm kann im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme zur nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel herangezogen werden. Die Vergabe erfolgt gemäß den in den jeweiligen Einheitlichen Programmplanungsdokumenten (EPPD) und den Ergänzungen zur Programmplanung (EZP) festgelegten Modalitäten und Kriterien.

14. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2003 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2014. Die letztgültige Anpassung tritt mit Wirkung ab 22.02.2011 in Kraft.

Anhang I: KMU-Definition

gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

1. Ein KMU ist ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen maximalen Jahresumsatz von € 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von maximal € 43 Mio. hat. Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder den Schwellenwert für die Mitarbeiterzahl noch jenen für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten.

Ein **kleines Unternehmen** beschäftigt weniger als 50 Personen und hat einen maximalen Jahresumsatz bzw. eine maximale Jahresbilanzsumme von € 10 Mio.

Als **Kleinstunternehmen** wird ein Unternehmen eingestuft, in dem weniger als 10 Personen beschäftigt sind und das einen maximalen Jahresumsatz bzw. eine maximale Jahresbilanzsumme von € 2 Mio. aufweist.

2. Als **eigenständiges Unternehmen** wird ein Unternehmen bezeichnet, das nicht als Partnerunternehmen oder als verbundenes Unternehmen gilt.
3. Ein **Partnerunternehmen** ist ein Unternehmen, das nicht als verbundenes Unternehmen gilt, aber (allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen) 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Punkt 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind ("Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten "Business Angels" in ein und dasselbe Unternehmen € 1,25 Mio. nicht überschreitet;
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als € 10 Mio. und weniger als 5000 Einwohnern.

4. **Verbundene Unternehmen** sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen

- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Punkt 3 genannten Investoren untereinander oder in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Außer den unter Punkt 3. angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

5. Berechnung der Mitarbeiterzahl:

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind
- mitarbeitende Eigentümer
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht miteingerechnet.

Anhang II: Förderfähigkeit von Kosten

Diese Ausführungen beziehen sich auf Pkt. 5 dieser Richtlinie für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech. In der nachstehenden Auflistung sind nur generelle Kriterien festgehalten, die für alle Förderungsrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol zur Anwendung kommen.

Es wird weiters ausdrücklich festgehalten, dass es sich bei den nachstehenden aufgelisteten Kriterien um keine taxative Aufzählung handelt, sondern um eine nähere Erläuterung zu einzelnen ausgewählten Kostenarten, Nachweisen und Finanzierungsarten.

1. Erwerb von Grundstücken

Der Erwerb von Grundstücken ist grundsätzlich nicht förderbar.

2. Erwerb von Immobilien

Sofern in den speziellen Förderungsrichtlinien nichts Anderes festgelegt ist, ist der Erwerb einer Immobilie (bereits errichtetes Gebäude) unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen förderfähig:

- Der Erwerb eines Gebäudes muss in ein Vorhaben eingebunden sein, das zur wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt. Die Förderfähigkeit ist im Rahmen des Gesamtvorhabens zu beurteilen, dem die Landesförderung zu Gute kommt. In der Regel stellt der Erwerb eines Gebäudes nur einen Teil eines geförderten Vorhabens dar.
- In bestimmten Fällen kann es sich jedoch um den Hauptzweck des zu fördernden Vorhabens handeln (z. B. Erwerb einer Betriebsstätte, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre, und wenn sie von einem unabhängigen Investor erworben wird). Die Übernahme der Anteile eines Unternehmens alleine ist nicht förderbar.
- Der Erwerb des das Gebäude umgebenden Grundstückes ist dann förderbar, wenn dieser in den speziellen Förderungsrichtlinien ausdrücklich als förderbar festgelegt ist.

Weitere Kriterien für die Förderfähigkeit:

- Auf Verlangen und im Einklang mit dem geltenden Recht muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen Stelle vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.
- Der Verkäufer des Gebäudes oder allenfalls auch in Frage kommende Förderstellen müssen bestätigen, dass für das Gebäude in den vorangegangenen zehn Jahren nicht bereits eine Förderung der öffentlichen Hand gewährt worden ist.
- Die Immobilie muss für den vorgesehenen Bestimmungszweck auf die zu vereinbarenden Dauer genutzt werden. Für jede Änderung der Nutzung des Gebäudes während des Verpflichtungszeitraums ist die Zustimmung der Förderstelle einzuholen.
- Das Gebäude darf nicht zur Unterbringung öffentlicher Verwaltungsdienststellen genutzt werden.

3. Gebrauchte Anlagegüter / Materialien:

Der Kauf von gebrauchten Anlagegütern kann im Allgemeinen nicht als förderbar anerkannt werden.

Eine Ausnahme ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Mit dem Erwerb des gebrauchten Anlageguts ist eine deutliche Reduzierung der Kosten gegenüber dem Kauf eines adäquaten neuen Anlageguts verbunden (bei gleichzeitig gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis)
- Die technischen oder technologischen Merkmale des angekauften Gebrauchtmaterials/-guts müssen im Verhältnis zu den Anforderungen des Vorhabens angemessen sein und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

4. Mitgliedsbeiträge, Finanzierungskosten, Bankgebühren, Bankspesen, Bußgelder, Mahngebühren sowie Kosten für Bankgarantien

Diese Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Ausnahme bilden Rechtsberatungskosten sowie Kosten der technischen und finanziellen Beratung zur Vorbereitung und/oder Durchführung eines Vorhabens, sofern sie mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang stehen, d.h. diese Kosten sind unvermeidlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens.

5. Steuern, Abgaben, Gebühren

Steuern, Abgaben und Gebühren sind nicht förderbar, ausgenommen die Mehrwertsteuer bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Fördernehmern.

Unter die nicht förderbaren Abgaben fallen unter anderem auch Strom-/Gas-Bezugsrechte (Netzbereitstellungs-/erhöhungsentgelte, etc.).

6. Kostennachweise

Die tatsächlich getätigten Kosten sowie Zahlungen müssen sich auf das geförderte Vorhaben beziehen und müssen durch quitierte Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege oder gleichwertige Buchungsbelege belegt werden.

Unter gleichwertigem Buchungsbeleg ist für den Fall, dass die Ausstellung einer Rechnung nach den geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften nicht relevant ist, jeder vom Förderungsnehmer eingereichte Beleg zu verstehen, mit dem dieser nachweist, dass die Eintragung in der Buchhaltung wirklichkeitsgetreu ist und geltenden Buchführungsvorschriften entspricht (z. B. Aktivierungsbestätigung des Steuerberaters über im Anlagevermögen aktivierte Eigenleistungen).

Laufende Aufwendungen, wie insbesondere Personal-, Betriebs- und Instandhaltungskosten, können nicht berücksichtigt werden.

7. Zahlungsnachweise

- Zahlungen mit Wechsel (=Einlösung) sind grundsätzlich förderbar, allerdings nur dann, wenn der Wechsel auch nachweisbar eingelöst wurde. Als Zahlungsdatum gilt der Valutatag der Einlösung.
- Zahlungen von Fremdwährungskonten oder in fremder Währung (=zu Tageskursen, ohne Spesen): Förderbar ist der jeweils am Tag der Auszahlung mittels Tageskurs ermittelte Eurobetrag ohne Wechsel und/oder Bankspesen, etc. Der entsprechende Nachweis ist vom Förderungsnehmer zu erbringen.

- Zahlungen mittels Gegenverrechnung: Darunter ist der Ausgleich beidseitiger Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen aus der jeweils üblichen Geschäftstätigkeit zu verstehen. Zahlungen mittels Gegenverrechnung sind dann förderbar, wenn diese eindeutig nachvollziehbar sind und der Ausgleich fristkonform erfolgt. Die „Gegenrechnung“ ist ebenfalls im Original vorzulegen.
- Zahlungen unter Eigentumsvorbehalt sind grundsätzlich förderbar, wenn das Wirtschaftsgut beim Förderungsnehmer aktiviert wird und die Zahlung der Bank als Verbindlichkeit auf einem Bankkonto des Förderungsnehmers unmittelbar aufscheint. Es muss ein Nachweis mittels Aktivierungsbestätigung erbracht werden.
- Wird ein anderes, meist gebrauchtes „Vorgängermodell“ (Rückgabe) bzw. Wirtschaftsgut in Zahlung gegeben, ist nur der tatsächliche Zahlungsbetrag (Differenzbetrag) förderbar.
- Eigenleistungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen und bei Vorlage von vorhabenbezogenen und auf den jeweiligen Mitarbeiter an dem Vorhaben aufgeschlüsselten Stundennachweislisten, personenbezogener Stundensatzkalkulationen, Lohnlisten bzw. Jahreslohnkonten und einer Aktivierungsbestätigung des Steuerberaters förderbar. Ansonsten sind Eigenleistungen generell nicht förderbar.

8. Leasing-Finanzierungen:

Die Finanzierung eines Projekts über Finanzierungs-Leasing ist unter den nachstehend genannten Bedingungen förderbar:

- Die Förderung erfolgt über den Leasing-Geber, d.h. die Leasing-Gesellschaft ist der Direktempfänger der Landesförderung, die zur Verringerung der vom Leasing-Nehmer für die unter den Leasing-Vertrag fallenden Wirtschaftsgüter zu zahlenden Leasingraten gewährt wird.
- Die Leasing-Verträge, für die eine Landesförderung gewährt wird, müssen eine Kaufoption oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasing-Zeitraum vorsehen.

Bei vorzeitiger Beendigung eines Leasing-Vertrags, die von der Förderstelle nicht genehmigt worden ist, verpflichtet sich der Leasing-Geber, den zuständigen Förderstellen den Teil der Förderung zurückzuzahlen, der dem noch verbleibenden Leasing-Zeitraum entspricht.

- Der Kauf des Wirtschaftsguts durch die Leasing-Gesellschaft, der durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen beweiskräftigen Buchungsbeleg nachgewiesen wird, bildet die förderbaren Kosten (Bemessungsgrundlage). Die Bemessungsgrundlage darf den Handelwert des geleasteten Wirtschaftsguts nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing-Vertrag (insbesondere Steuern, Zinsen, Refinanzierungskosten, Verwaltungskosten der Leasing-Gesellschaft, Versicherungskosten etc.) sind nicht förderbar.
- Die der Leasing-Gesellschaft gewährte Landesförderung muss in voller Höhe zu Gunsten des Leasingnehmers verwendet werden, und zwar im Wege einer einheitlichen Verringerung des Betrages aller Leasingraten und entsprechenden Zinsen während des Leasing-Zeitraums. Von der Leasing-Gesellschaft ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorzulegen.

9. Planungskosten:

Planungskosten können bis maximal 10 % der förderbaren Gesamtkosten anerkannt werden.